

1. Teil: Einführung und Überblick

§ 6: Schutz des Vermögens II

II. Betrug

4. Unternehmensverantwortlichkeit (AT-Problem)

Unternehmensverantwortlichkeit als Oberbegriff lässt sich aufteilen in die Unternehmensstrafbarkeit als Verantwortlichkeit für Straftaten und die Unternehmensgeldbuße als Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten.

a) Unternehmensstrafbarkeit

Eine echte Strafbarkeit von Unternehmen im kriminalrechtlichen Sinne (sog. Verbandsstrafe) sieht das geltende deutsche Recht nicht vor („societas delinquere non potest“). Regelungen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen festschreiben, existieren aber in den USA ebenso wie in den EU-Mitgliedstaaten Großbritannien, Polen, Frankreich, den Niederlanden oder den skandinavischen Ländern.

In Deutschland hat eine von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts im Jahre 2000 die Einführung einer strafrechtlichen Unternehmenssanktionierung abgelehnt.

aa) Kritik an einem Unternehmensstrafrecht

(1) Fehlende Handlungsfähigkeit

Das Vorliegen einer Handlung stellt das Grundelement strafbaren Verhaltens dar. Sämtliche Handlungstheorien knüpfen in irgendeiner Form an menschliches Verhalten, also an natürliche Personen an. Eine juristische Person oder sonstige Handlungsverbände besitzen dagegen keine eigene Handlungsfähigkeit.

(2) Fehlende Schuldfähigkeit

Den weitaus strittigsten Punkt der Diskussion um die Unternehmensstrafe bildet die Schuldfähigkeit. Nach dem strafrechtlichen Verständnis von Schuld setzt diese persönliche Vorwerfbarkeit bzw. individuelle Zurechenbarkeit voraus.

(3) Fehlende Straffähigkeit

Bei der Straffähigkeit geht es in diesem Zusammenhang in erster Linie um die Wirkung von Strafe auf das Sanktionssubjekt. Hier wird kritisiert, dass die Strafzwecke (positive und negative Generalprävention, Spezialprävention) wiederum ein menschliches Subjekt voraussetzen und sich gegenüber Unternehmen nur schwerlich erreichen lassen.

bb) Modelle eines Unternehmensstrafrechts

(1) Zurechnungsmodell

Die Strafbarkeit des Unternehmens wird aus einer Zurechnung der Organhandlung und des Organverschuldens begründet. Die mangelnde Handlungs- und Schuldfähigkeit eines Unternehmens selbst spielt insoweit keine Rolle.

Kritik: Die Einbettung einer Unternehmensstrafbarkeit in das bestehende strafrechtliche System kann durch bloße Zurechnung einer fremden Handlung nicht erreicht werden, da eine eigene Handlungsfähigkeit nach wie vor nicht begründet würde. Auch kann eine zugerechnete Schuld eine vorstrafrechtliche Schuld voraussetzung als Legitimation für Strafrecht nicht ersetzen.

(2) Schuldanalogiemodell

Das Verschulden des Unternehmens ergibt sich unmittelbar aus einem Organisationsverschulden.

Kritik: Die Organisation des Unternehmens erfolgt durch natürliche Personen. Das Modell ersetzt daher lediglich die Zurechnung von Handlung und Verschulden der Organe in Bezug auf ein konkretes Delikt mit der Zurechnung eines Organisationsverschuldens.

(3) Systemtheoretisches Modell

Das Verschulden des Unternehmens ergibt sich aus einer Unternehmenskultur, die ein Defizit an Rechtstreue zum Ausdruck bringt.

Kritik: Systemische Prozesse können nicht Gegenstand einer Norm sein, da sie nur einen Zustand, hier eines Unternehmens, beschreiben. In Wirklichkeit geht es auch hier wieder um Organisationsverschulden, das sich zudem nicht auf eine Verletzung der konkreten strafrechtlichen Verbotsnorm bezieht. Es würde z.B. eine strafrechtliche Sanktion aufgrund eines Kartellverstößes erfolgen, das Organisationsverschulden in diesem Fall bezöge sich aber beispielsweise darauf, dass nicht genügend unternehmensinterne Sicherungsmaßnahmen eingeführt oder umgesetzt wurden.

(4) Maßregelmodell

Es ist eine gesonderte (schuldunabhängige) Sanktion gegen Unternehmen mit repressiven und präventiven Elementen nötig. Die Legitimation erfolgt über einen Präventionsnotstand und das Veranlassungsprinzip. Präventionsnotstand bedeutet dabei, dass der erforderliche Rechtsgüterschutz auf andere Weise (insbesondere durch Individualstrafrecht) nicht sichergestellt werden kann und der Rechtsgüterschutz schwerer wiegt als die Einbußen des Unternehmens durch die Sanktion.

Kritik: Eine derartig ausgerichtete Verbandssanktion ist kein Strafrecht, weshalb hierin nicht das wichtige soziale Unwerturteil, der repressive Charakter, zum Ausdruck kommt.

cc) Sanktionsformen gegen Unternehmen durch (Straf-)Recht – geltendes deutsches Recht

Nachstehende Sanktionen gegen Unternehmen sind nach deutschem Recht möglich. Anknüpfungspunkt ist aber immer eine rechtswidrige Tat eines Individuums. Sie zielen darauf ab, dem Täter die Vorteile der Tat zu nehmen.

- Einziehung im Eigentum des Unternehmens stehender Tatprodukte und Tatmittel (§§ 74 ff. StGB bzw. §§ 22 ff. OWiG)
- Gewinnabschöpfung im Wege des Verfalls (§§ 73 ff. StGB)
- Mehrerlösabführung nach §§ 8 ff. WiStG

dd) Weitere diskutierte, teilweise außerhalb Deutschlands bestehende Sanktionsformen

Wettbewerbsnachteile als Sanktion

- Veröffentlichung von Urteilen (Prangerwirkung)
- Aufnahme in eine sog. schwarze Liste oder in ein bundesweites Korruptionsregister bei Vergebungsverfahren (besteht bereits in einzelnen Bundesländern)
- Tätigkeitsverbote
- Entzug von Rechten (wie Genehmigungen) – bzw. von Vergünstigungen (wie Steuervorteilen)

Kontrolle des Unternehmens von außen als Sanktion

- Unterstellen unter ein Monitoring System
- Beaufsichtigung durch Kuratel oder Betriebsbeauftragte
- Zwangsverpachtung
- Kontrolle durch Externe wie die BaFin oder die SEC

b) Unternehmensgeldbuße

aa) Deutsches Recht

Kumulative Unternehmensgeldbuße: Nach deutschem Recht bedarf es zwingend der allgemeinen Vorschriften der §§ 9 und 30 OWiG, um zunächst die Verantwortlichkeit der für das Unternehmen handelnden (Leitungs-)Personen zu begründen und dann die Verantwortlichkeit im Sinne einer Geldbuße gegen das Unternehmen auf dieses überzuleiten (§ 30 OWiG). Die speziellen Regelungen für Geldbußen wie z.B. § 81 IV 2 GWB enthalten keine eigenständige Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen, sondern regeln lediglich die Höhe der Geldbuße und konkretisieren so den allgemeinen Rahmen in § 30 II OWiG. Sind in dem Unternehmen die Aufgaben auf Personen unterhalb der Leitungsebene i.S.d. § 9 OWiG delegiert, kann über die Sondervorschrift des § 130 OWiG eine Verantwortlichkeit der Leitungsebene begründet werden. Diese kann dann wiederum über § 30 OWiG zu einer Geldbuße gegen das Unternehmen führen.

bb) Europäisches Recht

Isolierte Unternehmensgeldbuße: Im europäischen Recht bestehen unmittelbare Ermächtigungen, gegen Unternehmen Geldbußen festzusetzen, wie z.B. in Art. 23 KartellVO, der sogar ausschließlich Geldbußen gegen Unternehmen vorsieht. Als Handlung des Unternehmens wird im Europarecht jede Tätigkeit einer Person im Rahmen der ihr von dem Unternehmen eingeräumten Befugnisse angesehen. Das Verschulden der handelnden Personen wird also unmittelbar dem Unternehmen zugerechnet bzw. ein Organisationsverschulden als eigenes Verschulden des Unternehmens angenommen.

c) Deutsche und europäische Regelungen zum Kartellbußgeld

aa) Allgemeines

Nationales und europäisches Recht sind im Bereich des Kartellrechts eng miteinander verzahnt.

Das deutsche Kartellbußgeldrecht ist in den §§ 81 ff. GWB verortet. Zentralnorm ist § 81 GWB, der zahlreiche Blanketttatbestände enthält. Dabei knüpfen § 81 II und III GWB an deutsche Verbotsnormen aus dem GWB (z.B. §§ 1, 19, 39 GWB) und § 81 I GWB an europäische Verbotsnormen (Art. 81, 82 EGV, jetzt Art. 101 und 102 AEUV) an.

Zudem finden sich im Europarecht in (unmittelbar geltenden) EU-Verordnungen, etwa in Art. 23 und 24 KartellVO sowie Art. 14 FusionskontrollVO (jeweils gültig ab 1.5.2004), Bußgeldtatbestände. Primärrechtliche Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnungen ist Art. 103 AEUV.

bb) Materielles Kartellrecht – Kurzübersicht

Formen der Wettbewerbsbeschränkungen:

▪ **Kartellverbot**

Verboten sind Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen den Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken (§ 1 GWB, Art. 101 I AEUV); zusammengefasst als „Wettbewerbsbeschränkung“. Häufigster Fall sind Preisabsprachen, vgl. auch den Katalog in Art. 101 I Nr. a) – e) AEUV. Horizontale Vereinbarung bedeutet, dass das koordinierte Verhalten zwischen zwei oder mehreren Unternehmen stattfindet, die auf demselben Markt tätig und damit zumindest potenziell Konkurrenten sind. Ebenfalls erfasst ist eine vertikale Vereinbarung, d.h. eine solche zwischen Unternehmen auf verschiedenen Märkten bzw. Wirtschaftsstufen (z.B. ein Hersteller von Elektronikgeräten und eine Elektromarktkette, die Geräte verkauft).

Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 81 I Nr. 1, II Nr. 1, 2 GWB.

▪ **Missbrauch marktbeherrschender Stellung**

Zentrale Verbotsnorm des deutschen Rechts ist diesbezüglich § 19 GWB, der auch Definitionen der marktbeherrschenden Stellung und deren Missbrauch enthält. Eine marktbeherrschende Stellung wird angenommen, wenn das Unternehmen eine solche wirtschaftliche Machtstellung hat, dass es die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf einem Markt verhindern kann.

Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 81 I Nr. 2, II Nr. 1 GWB.

▪ **Fusionskontrolle**

Nach § 39 GWB bzw. Art. 4 I FusionskontrollVO sind alle Unternehmenszusammenschlüsse gemäß § 37 GWB vor dem Vollzug beim BKartA bzw. der EU-Kommission anzumelden. Diese können entweder so ausgestaltet sein, dass mehrere zuvor selbstständige Unternehmen fusionieren (Fusion) oder ein oder mehrere Unternehmen die Kontrolle über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer Unternehmen erhalten (Kontrollerwerb).

Bußgeldbewehrt ist nach § 81 II Nr. 3, 4 GWB bzw. Art. 14 FusionskontrollVO das Unterlassen der Anmeldung, das Machen falscher Angaben etc.

5. Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung zur Verhinderung von Straftaten der Mitarbeiter (AT-Problem)

a) Allgemeines

Das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung zur Verhinderung von Straftaten der Mitarbeiter im Zuge ihrer Arbeitnehmertätigkeit ist dogmatisch eine Frage des Unterlassens und damit eine Frage des Allgemeinen Teils.

b) Fall zur Strafbarkeit der Unternehmensleitung – Sachverhalt

M ist vertretungsberechtigter Gesellschafter der M-KG, die einen Gebrauchtwagenmarkt betreibt. Dort angestellt ist auch der Verkäufer A. Dieser versucht gerade der engagierten Mittfünfzigerin F einen Renault Clio anzudrehen, für den sich F zu interessieren scheint. A sicherte ihr dabei die Unfallfreiheit des Clio zu. Sowohl M, der dieses Verkaufsgespräch zufälligerweise mithörte, als auch A wussten, dass dies nicht stimmte. Der Clio war ein Unfallwagen und der Preis, den A jetzt von F herauszuquetschen suchte, war dementsprechend viel zu hoch. F ließ sich gerade wegen der scheinbaren Unfallfreiheit von dem Wagen überzeugen und schloss unmittelbar darauf den Kaufvertrag. M ging nicht dazwischen. Strafbarkeit der beiden?

c) Strafrechtliche Würdigung

A: Strafbarkeit nach § 263 StGB zu Gunsten des M (+)

M: Strafbarkeit nach § 263, 13 StGB?

Es kommt nur eine Täuschung durch Unterlassen in Betracht, wenn M die F aufklären musste.

Besteht eine solche Aufklärungspflicht bzw. eine entsprechende Verantwortlichkeit des M?

Beschützergarantenstellung (-), da sich aus einem Kaufvertrag grundsätzlich keine Sonderpflichten zum Schutz des Vermögens des Vertragspartners ergeben.

Überwachungsgarantenstellung (?)

Damit kommt es nun darauf an, ob es eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung zur Verhinderung von Straftaten der Mitarbeiter im Zuge ihrer Arbeitnehmertätigkeit gibt.

herrschende Ansicht:

Es gibt eine solche Garantenpflicht, denn die Verantwortlichen hätten die Möglichkeit, derartige Taten zu verhindern.

andere Ansicht:

Es gibt keine solche Pflicht, denn das Arbeitsverhältnis begründet nur ein Weisungsrecht, nicht aber eine Herrschaft über Personen.

aa) Voraussetzungen für die Annahme einer Garantenpflicht

Meinung 1:

Die Garantenstellung erstreckt sich auf die Abwendung aller betriebsbezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Mitarbeiter, die diese in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verwirklichen. Maßgeblich ist nach dem BGH die Bestimmung des Verantwortungsbereichs, den der Verpflichtete übernommen hat. Es komme nicht auf die Rechtsform der Übertragung an, sondern darauf, was unter Berücksichtigung des normativen Hintergrunds Inhalt der Pflichtenbindung ist.

Meinung 2:

Entsprechende Verpflichtung besteht nur bei solchen Geschäftsbetrieben, die selbst eine besondere Gefahrenquelle für die Allgemeinheit darstellen (z.B. Waffenproduktion).

bb) Kreis der Verantwortlichen

Bestimmung des Personenkreises nach der Maßgabe von § 14 StGB bzw. § 9 OWiG. Erfasst werden damit Organe, Betriebsleiter, aber auch solche Personen, die mit der Überwachung der Mitarbeiter beauftragt worden sind. Dies gilt insbesondere für sog. „Compliance Officers“ in Wirtschaftsunternehmen, die von der Geschäftsführung gerade beauftragt wurden, auch Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus an Dritten begangen werden, zu verhindern.

Noch einmal erweitert soll der Kreis der Verantwortlichen nach dem BGH in Anstalten des öffentlichen Rechts sein. Da Kernaufgabe der Tätigkeit eines öffentlichen Unternehmens der rechtmäßige Gesetzesvollzug sei, fällt auch Personen wie dem Leiter der juristischen Abteilung bzw. dem Innenrevisor, die Aufgabe zu, diesen Vollzug zu gewährleisten. Die Trennung zwischen den Interessen des eigenen Unternehmens und den Interessen außenstehender Dritter bestehe im hoheitlichen Bereich daher nicht.

cc) Täterschaft oder Teilnahme durch Unterlassen

Der Verantwortliche könnte neben dem Handelnden Täter oder Teilnehmer sein.

Vertretbar ist auf jeden Fall, den zur Verhinderung einer fremden Straftat Verpflichteten als Täter zu betrachten. Ansonsten wäre er entgegen seiner Stellung nur Randfigur des Geschehens.

Schlagwörter zur Wiederholung:

- I. Kritik an einem Unternehmensstrafrecht
- II. Modelle eines Unternehmensstrafrechts
- III. Unternehmensgeldbußen in Deutschland und Europa
- IV. Geldbußen im Kartellrecht
- V. Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für Straftaten der Mitarbeiter

Literaturhinweise

Zur Unternehmensstrafbarkeit und Unternehmenssanktionen

LK/Schünemann Vor § 25 Rn. 20-30

Hefendehl ZStW 119 (2007) 816-847

Trüg wistra 2010, 241-249

Zieschang ZStW 115 (2003) 117-130

Unternehmensgeldbuße und Kartellbußgeld

Achenbach/Ransiek/Achenbach Handbuch Wirtschaftsstrafrecht S. 159-183 und 184-195

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT Rn. 250-276

Zur Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung zur Verhinderung von Straftaten der Mitarbeiter

BGHSt 54, 44-52

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT Rn. 181-186a

Warneke NSTZ 2010, 312-317